



Verantwortung? Fehlanzeige.

NS-Zwangsarbeit im Wandel der Zeit

Erinnerung, Verantwortung und Zukunft – eine bedeutungsvolle Bezeichnung für eine über Jahrzehnte längst überfällige Vereinbarung. Die Bundesstiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« schien im Jahr 2000 Ruhe in die Diskussion um Entschädigung und Verantwortung für NS-Zwangsarbeit gebracht zu haben. Die Zahlungen aus der Bundesstiftung dauerten bis Juni 2007 an. War ein Konsens gefunden?

VON LARS WINKLER

Zum einen bekannten sich Privatunternehmen zu ihrer moralischen wie finanziellen Verpflichtung, zum anderen erkannte man Zwangsarbeit während der NS-Zeit als nationalsozialistisches Verbrechen an. Der Einsatz von unter Zwang geleisteter Arbeit, insbesondere zwischen 1939 und 1945, sollte schlussendlich ein Teil der Geschichte werden. Dies zumindest solange, bis im Februar 2007 das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die damals gefundene Übereinstimmung hinsichtlich der Verantwortung deutscher Unternehmen wieder relativierte.¹ Jetzt schien es an der Zeit, den Unrechtsgehalt von Zwangsarbeit neu zu definieren und das Verständnis über die Vergangenheit auf neue Beine zu stellen.

Noch sieben Jahre zuvor einigten sich Industrie und Staat angesichts drohender Image- und Umsatzverluste auf eine gemeinsame Schadenersatzsumme. Ehemaligen ZwangsarbeiterInnen sollte

ein Betrag von 10 Mrd. DM zukommen, wovon die deutsche Privatindustrie nach steuerlicher Anrechnung tatsächlich nur ein Viertel leistete. Selbstverständlich war diese Zahlungsbereitschaft und Anerkennung der Verantwortung trotz allem nicht.

Verpflichtung zur Zwangsarbeit?

Bis in die neunziger Jahre hatten deutsche Unternehmen ihre furchtbare Tradition verleugnet und es abgelehnt, Verantwortung zu übernehmen. Die juristische und moralische Schuld am Einsatz von fast acht Millionen ZwangsarbeiterInnen anzuerkennen, wies die Industrie abgesehen von Einzelfällen stets von sich. Um jeden Preis wurden Ansprüche abgewehrt. »Nichts wird uns davon überzeugen, dass wir Kriegsverbrecher sind«, sagte *Friedrich Flick* 1947 in einem der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Als Vorstandsmitglied des Flick-Konzerns nahm

¹ BVerwG vom
28.2.2007, Az.:
3 C 38.05.

er maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Rüstungsindustrie. In seinen Unternehmen waren ca. 50 000 ZwangsarbeiterInnen in einem »Beschäftigungsverhältnis eigener Art«, wie NS-Juristen die Zwangsarbeitsverhältnisse bezeichneten, tätig. Die übergroße Mehrheit der Unternehmer behauptete, zum Einsatz von ZwangsarbeiterInnen durch den Staat verpflichtet worden zu sein. So auch *Alfried Krupp*, vor 1945 Mitglied des Rüstungsrats beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion: »Es war ein schreckliches Kapitel. Wie andere deutsche Unternehmer waren auch wir gezwungen, Zwangsarbeiter einzustellen.«

Rückendeckung erhielt die mehrheitliche Position der deutschen Unternehmen durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik. Zwangsarbeit, welche in nahezu allen Wirtschaftsgebieten geleistet und durch etwa 500 000 Deutsche organisiert wurde, galt nicht als spezifisches NS-Unrecht. Das Bundesergänzungsgesetz von 1953² gewährte weder ausländischen noch deutschen ZwangsarbeiterInnen eine Entschädigung für unter Zwang geleistete Arbeiten. Der Gesetzgeber verpflichtete deutsche Unternehmen nicht, eine Entschädigung für die Ausbeutung der ZwangsarbeiterInnen zu leisten. Mit Verweis auf das Londoner Schuldenabkommen Anfang der 1950er Jahre erklärte der Bundesgerichtshof 1964, dass Ansprüche wegen Zwangsarbeit zurückgestellt würden.³ Zunächst müsse die Reparationsfrage endgültig durch ein Friedensabkommen geregelt werden. Darüber hinaus habe die deutsche Industrie bei der Beschäftigung von ZwangsarbeiterInnen im Auftrag des Deutschen Reiches gehandelt. Das Gericht folgte damit einer Argumentation, die der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) 1957 eigens entwickelt hatte, als der ehemalige Zwangsarbeiter *Norbert Wollheim* gegen die I.G. Farben AG i. A. klagte. Damals behauptete der Konzern wider besseres Wissen, zur Anstellung von ZwangsarbeiterInnen verpflichtet worden zu sein. Verantwortlich seien SS, NSDAP und Deutsches Reich. Das Ziel, so die Vertreter des Konzerns euphemistisch, sei gewesen, das Leben von *Norbert Wollheim* zu retten.

Recht contra Menschlichkeit

Die beklagten Unternehmen versuchten stets, neue juristische Konstruktionen zu finden, um die Verantwortung für den Einsatz von Zwangsarbei-

terInnen von sich zu weisen. Ihre moralische Verpflichtung sollte nicht thematisiert werden. Daher konnte es für die Realisierung der Ansprüche aus geleisteter Zwangsarbeit juristisch auch keinen richtigen Zeitpunkt geben. Einerseits wurde ehemaligen ZwangsarbeiterInnen mitgeteilt, sie stellten ihre Ansprüche zu früh. In anderen Fällen wurde ihnen entgegnet, sie seien zu spät. So beschäftigte sich 1967 der Bundesgerichtshof mit der Klage des ehemaligen Zwangsarbeiters *Edmund Bartl* gegen die Firma Heinkel. Nachdem ihm alle vorinstanzlichen Urteile Ansprüche zuerkannten, begann das Bundesfinanzministerium beratend für die Heinkel-Werke tätig zu werden. Wenig später wies der Bundesgerichtshof die Klage ab.⁴ Die Ansprüche seien verjährt. Fortan war allgemein akzeptiert, dass Zwangsarbeit kriegsbedingt war und staatlich organisiert wurde, Reparationen daher zwischen den Regierungen zu verhandeln seien. Die Grundlage dafür, Verantwortung und sämtliche Klagen von ZwangsarbeiterInnen gegen deutsche Unternehmen abzuweisen, war geschaffen. Sie hatte bis in die neunziger Jahre Bestand. Noch 1991 wurden einer Zwangsarbeiterin der Firma Siemens Ansprüche mit der Begründung versagt, dem Unternehmen seien ZwangsarbeiterInnen zugewiesen worden.

Zwangsarbeit für Gewinn und Fortbestand

Um die Produktion aufrecht zu erhalten, war eine Vielzahl von Unternehmen spätestens Anfang 1942 kriegsbedingt auf Zwangsarbeit angewiesen. Wie zahlreiche Dokumente belegen, unterlagen sie dabei keinem staatlichen Zwang. Im Gegenteil, ZwangsarbeiterInnen und Strafgefangene teilte man der Privatindustrie grundsätzlich nur auf Anforderung zu. Verantwortung bestand auch dort, wo vorhandene Entscheidungsspielräume über Art und Umfang des Arbeitseinsatzes nicht nutzte. Die Privatindustrie integrierte die ZwangsarbeiterInnen sodann bereitwillig in ihre Produktionsprozesse. Ziel war, durch den Einsatz von ZwangsarbeiterInnen den Gewinn zu steigern und sich so den Selbsterhalt über das Kriegsende hinaus zu sichern. Kriegs- und insbesondere die Rüstungsproduktion der Nationalsozialisten hätte ohne sie nicht annähernd in dem

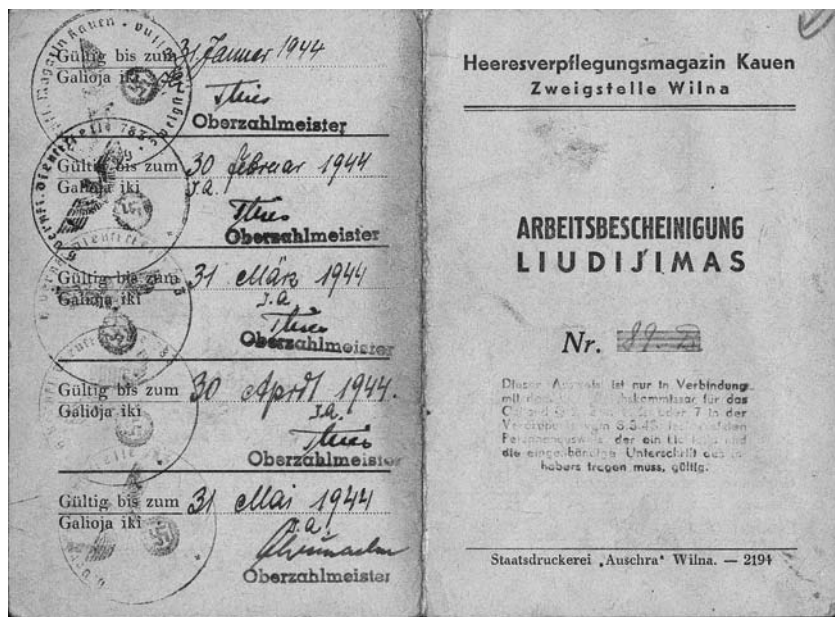


Friedrich Flick bei den Nürnberger Prozessen

2 1956 ersetzt durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

3 BGH vom 17. 3. 1964.

4 BGH vom 22. 6. 1967.



Ein »Arbeitsausweis« einer litauischen ZwangsarbeiterIn

benötigten Maße aufrecht erhalten werden können. Im Nürnberger Urteil heißt es, die Beschäftigung der ZwangsarbeiterInnen diene »der Erfüllung der Arbeitsanforderungen der Nazi-Kriegsmaschinerie sowie der Vernichtung und Schwächung der Völker, die von den Vertretern der Nazi-Rassenlehre als minderwertig« oder feindlich angesehen wurden. Die von der rassistischen NS-Ideologie begründete Ausbeutung von ZwangsarbeiterInnen war daher eines der markantesten Merkmale nationalsozialistischer Arbeits- und Vernichtungspolitik.

Nachdem bereits ein Großteil der Anspruchsberechtigten gestorben und damit das finanzielle Risiko für die Unternehmen auf ein Minimum gesunken war, mussten diese im Jahr 2000 unter erheblichem Druck ihre moralische Verantwortung aus der Beschäftigung von ZwangsarbeiterInnen während des Zweiten Weltkrieges anerkennen. Der Einsatz von Zwangsarbeit insbesondere zwischen 1933 und 1945 sollte ab sofort als »NS-spezifisches Verbrechen« gelten.

Rolle rückwärts in die 1950er

Diese wissenschaftlich längst erwiesene Tatsache blieb jedoch in der Rechtsprechung nur wenige Jahre anerkannt. Wieder ging es um die Verantwortung eines deutschen Rüstungsbetriebes für die Beschäftigung von Zwangsarbeitern in der NS-Zeit. Und wieder wurde das Unternehmen von Verantwortung freigesprochen. Die Elbtalwerke AG mit Sitz im sächsischen Heidenau hatte im Zweiten Weltkrieg Funk- und Funkmessgeräte für die Wehrmacht her-

gestellt und dabei auch Straf- und Kriegsgefangene sowie ZwangsarbeiterInnen eingesetzt. Nach 1945 enteignete die sowjetische Besatzungsmacht das Unternehmen, wofür die Erbin eines Vorstandsmitgliedes der Elbtalwerke AG im Jahr 2000 Entschädigung verlangte. Anfang 2007 entschied nun das Bundesverwaltungsgericht diesen Fall in letzter Instanz. Die Elbtalwerke AG, so das Gericht, hätte die ZwangsarbeiterInnen »anständig behandelt« und zudem auf die Umstände ihrer Rekrutierung keinen Einfluss gehabt. Aus diesem Grund sei dem Unternehmen kein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit vorzuwerfen. Darüber hinaus hätte das Rüstungsunternehmen dem nationalsozialistischen System nicht erheblich Vorschub geleistet, weshalb der Rechtsnachfolgerin ein Anspruch auf Entschädigung nicht verwehrt werden könne. Diese Beurteilung verwundert angesichts des zugrundegelegten Ausgleichsleistungsgesetzes kaum. Denn dessen Begründung schließt eine Entschädigung ausdrücklich nur dann aus, wenn der Anspruchssteller wegen der maßgeblichen Beteiligung an NS-Unrecht die »Hauptverantwortung« für die Enteignung trug. Die Beschäftigung von ZwangsarbeiterInnen »an sich« und die Produktion für die Wehrmacht des NS-Staates scheinen eine solche Hauptverantwortung nicht auszulösen. »Denn verantwortlich für die NS-Politik war schließlich nur ein elitärer Kreis weniger Verführer«, möchte man hinzufügen.

Ein Schritt vorwärts und zwei Schritte zurück also? Die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts⁵ offenbart jedoch ein Weiteres: Indem es den Zweiten Weltkrieg und die dafür notwendige Rüstungsproduktion nicht spezifisch der nationalsozialistischen Ideologie zurechnet, revitalisiert es die Legende der sauberen Wehrmacht. Diese kam bereits 1952 in der Ehrenerklärung Konrad Adenauers für »alle Waffenträger unseres Volkes, die [...] ehrenhaft zu Lande, auf dem Wasser und in der Luft gekämpft haben«⁶ zum Ausdruck. Die darauffolgenden 55 Jahre scheinen spurlos am obersten deutschen Verwaltungsgericht vorbeigezogen zu sein.

5 Pressemitteilung Nr. 10/2007 vom 28.2.2007.

6 Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode 1949, Stenographische Berichte Bd.14, Bonn 1953, S.11141.